

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

EVN Wärmekraftwerke GmbH;

„Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Sologasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnröhr“

TEILGUTACHTEN

RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

Verfasser:

Dipl.-Ing. Karl CERON

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,

WST1-UG-77

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Wirbelschichtofen (WSO)

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) soll im östlichen Teil des Kraftwerksgeländes des Wärmekraftwerks Dürnrohr am Standort der ehemaligen Kohlehalden errichtet werden - Grundstück mit der Nummer 502/2 in der KG Erpersdorf.

Die geplante Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Behandlung von Klärschlämmen und anderen Abfällen soll errichtet werden, um einen Großteil der in Niederösterreich anfallenden Klärschlammmenge (ca. 80-100%) zur Herstellung von Ausgangsstoffen zur Phosphorrückgewinnung thermisch zu verwerten.

Die Jahreskapazität beträgt ca. 140.000 t Klärschlamm (20 – 30 %TS; das entspricht ca. 35.000 t als Trockenmasse TM). Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.

Betriebszeiten Wirbelschichtverbrennung

Allgemeine Betriebszeiten:

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

Zulieferungs- und Entsorgungstätigkeiten:

Montag – Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Interne Containermanipulation mit LKW:

Montag – Freitag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:

- Klärschlamm- und Abfallannahme und Zwischenlagerung
- Transport der Brennstoffe zum Trockner
- Trocknung
- Behandlung der Brüden aus dem Trockner
- Transport der Brennstoffe zum Wirbelschichtofen
- Wirbelschichtofen mit Abhitzekeessel

- Wasser-Dampf Kreislauf
- Ascheabscheidung
- Abgasreinigungsanlage
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Betriebsmitteln / Entsorgung von Rückständen
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR)



3 D Ansicht des geplanten Wirbelschichtofens Dürnrohr

Solo-Gasturbinen (SGT)

Die Gasturbinenanlage soll auf der Liegenschaft 502/2 der KG Erpersdorf (20121) im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig abgerissenen Rauchgasentschwefelungsanlage der Verbund Thermal Power (VTP) GmbH errichtet werden.

Die Solo-Gasturbinenanlage besteht aus zwei Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MW_{el} (abhängig von tatsächlicher Gasturbinengröße, tatsächlichem Wirkungsgrad und Brennstoff liegt die Brennstoffwärmeleistung pro Gasturbine zwischen 120 und 230 MW_{th}). Bei den Gasturbinen handelt es sich um Aeroderivate- oder Industriegasturbinen mit einem elektrischen Netto-Wirkungsgrad größer/gleich 36 Prozent im Gas- bzw. größer /gleich 33 Prozent im Heizölbetrieb. Jede der beiden Gasturbinen besteht aus einem Verdichter, einer Brennkammer, einer Turbine und wird als modulare Baugruppe in einer Schallschutzeinhausung auf einem Fundament im Freien errichtet. In der Schallschutzeinhausung befindet sich neben der Solo-Gasturbine ein zugeordneter Generator sowie Nebenaggregate, wie z.B. das Schmierölsystem und die Brandmeldeanlage.

Die Gasturbine besteht im Wesentlichen aus folgenden, in Hauptprozessrichtung gereihten, Funktionseinheiten:

- Luftansaugsystem,
- Kompressor / Verdichter,
- Brennkammer,
- Turbine,
- Abgasteil / Kamin,
- Getriebe (je nach Design) und
- Generator.

Weiteres sind folgende Nebenanlagen fixer Bestand der Gasturbine:

- Erdgasregelungsanlage,
- Flüssigbrennstoffversorgungsanlage,
- Schmierölanlage,
- Kühlwasseranlage für die Ölkühlung und die Generatorkühlung,
- Gasturbineneinhausung mit integrierter Lüftung, Brandschutz und Explosionsschutzeinrichtung und
- Kompressorwascheinheit.



3 D Ansichten der geplanten Sologasturbinenanlagen (SGT)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Genehmigungsantrag der Projektwerberin (EVN Wärmekraftwerke GmbH) samt Einreichunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung vom 20.12.2023 sowie Ergänzungsunterlagen vom 03.09.2024 aufgrund des Verbesserungsauftrags vom 04.07.2024, elektronisch übermittelt vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. WST1) am 28.03.2025, und dabei insbesondere:

- 000b Urkundenvorlage, Antrag und Bekanntgabe 2024-09-03
- 010/015/020/030/035/040: Übersichtskarten und Lagepläne
- 120 Wirbelschichtofen: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 180 ff. Wirbelschichtofen: Baubeschreibung, Grundrisspläne, Schnitte und Ansichten
- 336/337 Wirbelschichtofen: Bodennutzung Bauphase und Endzustand
- 500/520 Sologasturbinen: Projekt-, Verfahrens- und Anlagenbeschreibung
- 532 Sologasturbinen: Verkehr – Bauphase und Betrieb
- AZB – Berichte über den Ausgangszustand (samt Anlagen): WSO und SGT
- G: UVE-Fachbeitrag Lärm (Neo Noise Protection GmbH)
- K: UVE-Fachbeitrag Erholung (Büro Land in Sicht/DI Proksch)
- L: UVE-Fachbeitrag Landschaftsbild (Büro Land in Sicht/DI Proksch)
- M: UVE-Fachbeitrag Raumplanung und Sach- und Kulturgüter (Büro Dr. Paula)
- N: UVE-Fachbeitrag Verkehr/Straßenverkehrstechnik (arealConsult)
- O_SGT_xxx_ABB_174_006_00: Alternativen zur Solo-Gasturbinenanlage
- O_WSO_xxx_BDD_170_001_01: Alternativen zum Wirbelschichtofen
- Q: UVE-Fachbeitrag Humanmedizin (ao. Univ. Prof. Dr. Haidinger)
- Z: UVE-Zusammenfassung
- Teilgutachten Lärmschutztechnik (Ing. Bader)

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 26/2023
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), Stammfassung BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 (Teil 1 und 2), BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie 2023
- Abfallverbrennungsverordnung 2024 – AVV 2024), BGBl. II Nr. 118/2024
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), Stammfassung BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018

- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), Stammfassung BGBl. I Nr. 127/2013 idF BGBl. I Nr. 173/2023
- Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), Stammfassung BGBl. II Nr. 293/2019
- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), Stammfassung BGBl. I Nr. 60/2005
- ÖNORM S 5021 – Teil 1, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung
- ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1: Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich, Ausgabe vom 01.03.2008, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL)
- ÖAL-Richtlinie Nr. 36, Blatt 1: Erstellung von Schallimmissionskarten und Konfliktzonenplänen und Planung von Lärminderungsmaßnahmen - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung, Ausgabe vom 01.02.2007, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL)
- ÖAL-Richtlinie Nr. 111: Lärm im Baubetrieb - Maßnahmen zur Lärminderung; Ausgabe vom 01.07.2021, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL)
- Handbuch Umgebungslärm, 2. Auflage 2009, BMLFUW - IG Umwelt und Technik
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014, Stammverordnung LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 10/2024
- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Stammfassung LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 40/2025
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20.01.1998 über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0
- Räumliches Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (Kurzfassung), Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, 2023
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, Stammfassung LGBl. 8240-0 idF LGBl. Nr. 46/2022
- NÖ Abfallwirtschaftsplan 2024, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft
- NÖ Abfallwirtschaftsbericht 2023, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft
- NÖ Klärschlammverordnung, Stammfassung LGBl. Nr.6160/2-0 idF LGBl. Nr. 6160/2-5 vom 31.03.2005
- Sektorales Raumordnungsprogramm Freihaltung der offenen Landschaft LGBl. 8000-99 idF LGBl. Nr. 97/2007 vom 27.11.2007
- Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln idF LGBl. Nr. 10/2024 vom 21.01.2025

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?

Die vorgelegten fachlichen Unterlagen zur Standortauswahl sind ausreichend dokumentiert, vollständig und plausibel.

Die Gasturbinenanlage (SGT) soll in der NÖ Gemeinde Zwentendorf an der Donau auf der Liegenschaft 502/2 EZ 328 der KG Erpersdorf (20121) im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig demontierten Rauchgasentschwefelungsanlage errichtet werden. Der Flächenbedarf für die Gasturbinenanlage inkl. Nebenanlagen beträgt ca. 2.000 m² (bebaute Fläche ohne angrenzende Verkehrs- und Grünflächen von ca. 4.000 m²) sowie ca. 700 m² für den westlich angrenzenden Heizöllagertank inkl. Ummantelung. Die Höhe der beiden SGT-Anlagen beträgt knapp 20 m, die beiden mächtigen Abgaskamine (Ø zwischen 4,2 m oben und 5,4 m unten) ragen 60 m in die Höhe, werden aber die beiden bestehenden alten Kraftwerksblöcke nicht überragen.

Der geplante Standort für den Wirbelschichtofen (WSO) liegt im südöstlichen Teil des Kraftwerksgeländes Dürnrohr am Standort bzw. in einem Teilbereich der ehemaligen Kohlehalden und sieht eine verbaute Fläche von ca. 3.700 m² sowie ca. 9.200 m² an Verkehrs- und Manipulationsflächen und rund 2.300 m² an Grünflächen (davon ca. 1.000 m² Versitzbecken) vor. Die max. Gebäudehöhe des WSO beträgt 36 m, der schlanke Kamin ragt 80 m über Niveau.

Nachdem es sich bei den beiden zu beurteilenden Projekten (WSO und SGT) um Erweiterungen bzw. Ergänzungen einer bestehenden Anlage auf einem gegebenen Standort handelt, steht die Frage nach der Auswahl des Standortes im gegenständlichen Verfahren nicht im Vordergrund. Die Vorteile dieses Standorts, wie beispielsweise die bereits vorhandenen oder in unmittelbarer Nähe sich befindlichen Infra-

struktureinrichtungen (u.a. MVA, EVZ1 und 2, 380 KV-Leitung, Umspannwerk Dürnrohr), die Möglichkeit der unmittelbaren Energienutzung (wie z.B. bestehende Anschlussleitungen zu Heißdampf- und Fernwärmeabnehmern) oder die verkehrlichen Anbindungen (Bahn und Straße) sprechen eindeutig für den Standort und werden in den Einreich- und UVE-Unterlagen entsprechend beschrieben.

2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Es werden in den Einreich- und UVE-Unterlagen die erwarteten Umweltauswirkungen beider Vorhaben (SGT und WSO) umfassend beschrieben und mit dem IST-Zustand verglichen. Eine dezidierte und zusammenfassende Gegenüberstellung sämtlicher Umweltauswirkungen beider Projekte (SGT und WSO) gegenüber der Nullvariante ist den Einreich- und UVE-Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen.

Im Vergleich zu einer Nichtrealisierung (Nullvariante) soll durch die Realisierung der beiden gas- (oder alternativ heizöl-)betriebenen Solo-Gasturbinen (SGT) eine Erhöhung der zukünftigen Stromnetzstabilität (Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen durch unmittelbare Verfügbarkeit einer höheren Stromlieferkapazität, Wiederaufbau des Stromnetzes im Blackout-Fall) und eine Vermeidung kritischer Situationen im Stromverteilnetz erreicht werden.

Hinsichtlich der Errichtung eines Wirbelschichtofens (WSO) zur thermischen Verwertung von kommunalen Klärschlämmen und anderen Abfällen am Standort Dürnrohr ist festzuhalten, dass laut Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 im Jahr 2020 österreichweit rund 52 % der 228.000 Tonnen an kommunalen Klärschlämmen thermisch verwertet (NÖ: 41,6 % von 44.500 t), 21 % in der Landwirtschaft ausgebracht und knapp 27 % einer sonstigen Behandlung (mechanisch-biologisch, Kompostierung, Vererdung etc.) zugeführt wurden. Für das Jahr 2026 wird mit einem Gesamtvolumen von 214.000 t an kommunalen Klärschlämmen gerechnet.

Da jedoch die Ausbringung von kommunalen Klärschlämmen in der Landwirtschaft wegen der starken Belastung mit Schwermetallen, organischen Schadstoffen, Keimen, Mikro-

plastik u.a. bereits jetzt nur mehr eingeschränkt möglich ist und in Zukunft (ab 2033) fast gänzlich untersagt wird, besteht die zunehmende Notwendigkeit - insbesondere auch in Hinblick auf die Rückgewinnung des im Klärschlamm reichlich vorhandenen und für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion unabdingbar erforderlichen Phosphors - kommunale Klärschlämme der thermischen Verwertung zur Energieerzeugung und Phosphorrückgewinnung zuzuführen. Aus der beabsichtigten Phosphorrückgewinnung in der Wirbelschichtanlage können laut Projektwerberin rund 40-50 % des österreichischen Jahresbedarfs an Düngemittel-Phosphor hergestellt werden und würde daher im Gegensatz zur Nichtrealisierung einen essenziellen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung sowie nicht zuletzt des „EU-Green Deals“ leisten.

Demgegenüber stehen bei beiden Vorhaben (SGT und WSO) geringfügige, innerhalb der Irrelevanzschwelle liegende Zunahmen von Emissionen bei Luft und Lärm. Maßgebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Erholungswirkungen der Landschaft oder die Entwicklung des Raumes sind nicht zu erwarten.

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Gemäß NÖ Bauordnung 2014 idF LGBI 40|2025 § 56 - Schutz des Ortsbildes sind

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden. Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen. Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neignungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

Die Ortsstrukturen der die gegenständlichen Vorhaben unmittelbar umgebenden Ortschaften Erpersdorf, Dürnrohr, Pischelsdorf, Kleinschönbichl, Zwentendorf an der Donau, Rust im Tullnerfeld und Moosbierbaum werden im UVE-Fachbericht L_Landschaftsbild ausführlich beschrieben. Die Ortskerne sind weitgehend geschlossen, wobei bäuerliche Wohn- und Betriebsgebäude überwiegen. Zum Ortsrand hin wird die ursprüngliche Siedlungsstruktur zunehmend durch Einfamilienhäuser und einzelne Gewerbebetriebe überlagert.

Die beiden, unmittelbar an den Gebäudebestand des Kraftwerks Dürnrohr angrenzend vorgesehenen Vorhaben (SGT und WSO) liegen zumindest 1.100 m vom der nächstliegenden Siedlungsgrenze (südlicher Ortsrand von Erpersdorf zur geplanten SGT) entfernt und können somit als außerhalb des „Bezugsbereiches“ liegend gemäß NÖ Bauordnung 2014 § 56 (2) interpretiert werden (eine Grobeschreibung der Standorte sowie der baulichen Dimensionen von SGT und WSO findet sich unter Punkt 3.1.1).

Die raumwirksame Sichtbarkeit der beiden geplanten Anlagen von den nächstgelegenen Ortschaften im Norden (Erpersdorf, Zwentendorf) wird aufgrund der Sichtabschattung durch die bestehenden massiven Kraftwerksblöcke 1 und 2 praktisch nicht gegeben sein und von den nächstliegenden Ortschaften im Osten, Süden und Westen (Pischelsdorf, Rust im Tullnerfeld, Moosbierbaum und Dürnrohr) auch nur sehr eingeschränkt – da die neuen Anlagenbestandteile aus dieser Entfernung kaum als funktionelle Einheiten in Erscheinung treten und mit dem Baubestand praktisch optisch verschmelzen werden. Auch die architektonische und farbliche Ausführung der beiden Vorhaben (in grau/weiß) wird sich nicht markant hervorheben und in den Bestand einfügen.

Gutachten:

Die gegenständlichen Erweiterungsprojekte, im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden und - optisch dominierenden - Kraftwerks Dürnrohr situiert, stellen eine funktionelle Ergänzung der in diesem Bereich des Tullner Beckens vorherrschenden Raumstruktur dar. Der ursprüngliche, vorrangig von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Charakter wurde bereits durch zahlreiche technische Infrastruktureinrichtungen und Industrieanlagen überformt. Die neu zu errichtenden Vorhaben SGT und WSO stellen zwar eigenständige Objekte im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden Kraftwerk Dürnrohr dar, ein Zusammenhang mit der vorhandenen Gebäudestruktur ist insofern gegeben, als mit zunehmender Distanz des Betrachters ein eng miteinander verbundenes Erscheinungsbild entsteht, welches nach wie vor von den Dimensionen des bereits bestehenden Kraftwerks Dürnrohr geprägt sein wird.

Visuelle Störungen oder Veränderungen des Ortsbildes sind aus den beiden Vorhaben in den umliegenden, zumindest 1.100 m entfernten Ortschaften aus fachlicher Sicht sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase auszuschließen. Somit wird ein sog. „non impact statement“ abgegeben.

Auflagen:

Keine.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Als untersuchungsrelevante Sach- und Kulturgüter gelten all jene Objekte (einschl. dinglicher Rechte), die sich im direkten Nahbereich eines Vorhabens befinden und durch Bau- und Betriebsmaßnahmen betroffen sein können.

An relevanten Sachgütern befinden sich neben den Einrichtungen der Projektwerberin am Standort selbst (MVA, EVZ 1+2, PV-Anlage, KSVD, verschiedene Infrastrukturleitungen) im unmittelbaren Bezugsbereich der beiden Vorhaben das dichte Netz an 110, 220 und 380 kV-Freileitungen, welche nördlich der Liegenschaft in südwest-nordöstlicher Richtung die angrenzenden Felder queren. Weiters gibt es vom EVN-Standort Dürnrohr noch eine Prozessdampfleitung zur Versorgung der AGRANA in Pischelsdorf sowie die Fernwärmeversorgungsleitungen nach Zwentendorf und St. Pölten und eine Kühlwasserverbindung (vom ehemaligen Kohlekraftwerk) entlang der Kraftwerksstraße zur Donau. Die Gemeinde Zwentendorf ist an das Erdgasnetz der EVN (Fernleitung West I und West II) angeschlossen. Und schließlich finden sich in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabensstandortes noch zahlrechte Wasserrechte wie Brunnen (siehe UVE-Fachbericht „E_Wasserwirtschaft_UVE_WSO_SGT_1_Bericht“ + Anlagen).

Kulturgüter sind Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen

Epochen menschlicher Zivilisation wie z.B. Gebäude, Denkmäler, Ensembles, Straßen, Alleen, Siedlungen, Gärten, Friedhöfe, Bodendenkmäler, Flurformen und dergleichen.

Sämtliche in der näheren Umgebung per Bescheid denkmalgeschützten Objekte befinden sich zumindest 2,4 km (Statue des Hl. Johannes Nepomuk am Hauptplatz von Zwentendorf) oder weiter vom Vorhabensstandort entfernt und sind daher für die weitere Beurteilung unerheblich. Auch Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundhoffnungsgebiete können lt. UVE für den gegenständlichen Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Die Flächeninanspruchnahme während der Betriebsphase der beiden Vorhaben beträgt inkl. Verkehrs-, Manipulations- und Freiflächen ca. 6.800 m² bei der SGT-Anlage (inkl. 700 m² Heizöllagertank, westlich angrenzend, und 107 m² Blocktrafo in nördlichen Liegenschaftsbereich) sowie ca. 15.200 m² beim WSO, zusammen also rund 22.000 m² oder 2,2 ha. Die beiden Vorhaben sollen ausschließlich auf der betriebseigenen EVN-Liegenschaft 502/2 EZ 328 der KG Erpersdorf (20121), Gemeinde Zwentendorf an der Donau, realisiert werden, und zwar einerseits im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig demontierten Rauchgasentschwefelungsanlage (SGT) und andererseits am Standort bzw. in einem Teilbereich der ehemaligen Kohlehalden (WSO).

Während der Errichtungsphase sind bei den SGT noch ca. 1.250 m² und beim WSO noch ca. 11.000 m² an Lagerflächen für Baumaterialien, Geräte, Baucontainer, Werkstätten und Montagehallen sowie Humuszwischenlager erforderlich, welche ebenfalls auf der betriebseigenen Liegenschaft und unmittelbar neben den beiden Bauvorhaben lokalisiert sind und nach Abschluss der Bauarbeiten größtenteils in Verkehrs-, Manipulations- und Grünflächen rückgebaut werden.

Gutachten:

Durch die beiden Vorhaben sind außerhalb der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen Liegenschaft sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme betroffen („non impact statement“).

Auflagen:

Keine.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund/Gutachten:

Die Ausführungen zu Risikofaktor 13 und 12 gelten hier sinngemäß. Aus fachlicher Sicht ergeben sich sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Auswirkungen durch visuelle Störungen auf Kultur- und Sachgüter („non impact statement“).

Auflagen:

Keine.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Landschaftsbild bezieht sich im Gegensatz zum auf den Siedlungsraum beschränkten Ortsbild (siehe Risikofaktor 12) auf das gesamte visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild des Landschaftsraums, unabhängig davon, ob dieses weitgehend natürlichen Ursprungs (Topographie) oder durch menschliche Tätigkeiten (Kulturlandschaften, landschaftsprägende Bauwerke und dgl.) beeinflusst ist.

Grundsätzlich wird das Ausmaß des Eingriffs, also die Wirkungsintensität (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) mit der Sensibilität des betroffenen Gebietes (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) ins Verhältnis gesetzt und daraus der Grad der Beeinträchtigung (keine/vernachlässigbar, gering/mäßig, hoch, untragbar) ermittelt. Das Ausmaß des Eingriffs ergibt sich beispielsweise aus der Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungswirkung oder Sichtbarkeit der Anlagen, während sich die Sensibilität aus dem ästhetischen und ökologischen Eigenwert der Landschaft sowie aus der Sensibilität der betroffenen Nutzer- und Betrachtungsgruppe herleitet.

Die geomorphologischen Grundlagen und die historische Entwicklung des hier zu behandelnden Landschaftsraumes sind in Kap. 3 des UVE-Fachberichts „L_Landschaftsbild_UVE_WSO_SGT“ eingehend beschrieben.

Prägend für die Kulturlandschaft des Untersuchungsraums sind erster Linie

- Donau und Donauauen samt Nebengewässerläufe wie die Perschling
- Landwirtschaftsflächen des Tullnerfeldes
- Ortskerne samt Verkehrsflächen, Radwegenetz
- Sport- und Erholungseinrichtungen (Golfplatz, Schotterteiche/Badeseen und dgl.) sowie
- Raumwirksame Infrastruktur- und Industrieanlagen (KW/MVA Dürnrohr, KW Zwentendorf, Donau Chemie, AGRANA, Timac Agro u.a.)

Im UVE-Fachbeitrag „Landschaftsbild“ erfolgt eine Untergliederung in acht Teilräume deren Sensibilität hinsichtlich Vielfalt, Eigenart/Gliederung, Sichtraum und Naturnähe auf-

grund der starken landwirtschaftlichen und industriellen Nutzung durchwegs mit mäßig und zum Teil auch mit gering klassifiziert wird.

Im UVE-Fachbericht „Erholung“ erfolgt eine Unterteilung in zwei Teilräume, und zwar

- Teilraum 1: Donau Auen, Erholungsqualität beurteilt mit hoher Sensibilität und
- Teilraum 2: Tullner Feld, Erholungsqualität beurteilt mit mäßiger Sensibilität

An Freizeit- und Erholungseinrichtungen in der näheren Umgebung hervorzuheben sind

- das Radwegenetz entlang der Perschling, die Verbindung Dürnrohr – Erpersdorf und der überregional bedeutsame Donauradweg (in diesem Bereich parallel mit dem Tullnerfeldradweg),
- der Naturbadeteich Dürnrohr in ca. 1,0 km Entfernung vom geplanten SGT-Standort sowie der Badesee Trasdorf in ca. 2,9 km Entfernung und der
- Golfplatz Diamond Country Club in ca. 1,0 km Entfernung zum WSO-Standort, südwestlich unmittelbar an die Liegenschaft der EVN angrenzend.

Anmerkung: Im UVE-Fachbericht „K_Erholung_UVE WSO_SGT“ werden im Kap. 3.1 – Normative Grundlagen u.a. die beiden NÖ Raumordnungsprogramme „Fremdenverkehr“ (1975, LGBl. 8000/27-0) sowie „Freizeit und Erholung“ (1978, LGBl. 8000/30-0) angeführt. Beide Raumordnungsprogramme wurde bereits im Jahr 2017 ersatzlos aufgehoben (siehe Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 35/2017).

Gutachten:

Beide Vorhaben sollen ausschließlich auf Flächen der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen Liegenschaft 502/2 EZ 328 in der KG Erpersdorf realisiert werden. Die dafür vorgesehenen Bauflächen waren schon bisher betrieblich genutzt - als Rauchgasentschwefelungsanlage am SGT-Standort bzw. als Kohlelager am WSO-Standort.

Zuätzliche, für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerflächen während der Errichtungsphase beanspruchte Freiflächen sollen größtenteils unmittelbar nach Fertigstellung der beiden Vorhaben (SGT: nach 17 Monaten, WSO: nach 33 Monaten) rekultiviert und bepflanzt werden. Es sind auch keine von den weiter oben erwähnten oder sonstige Freizeit- und Erholungseinrichtungen von vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Es ist somit sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase von keiner relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Auflagen:

Keine.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (inkl. Weltkulturerbe) und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild (inkl. Weltkulturerbe) und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?
3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Risikofaktor 15.

Die Charakteristik des intensiv-agrarwirtschaftlich genutzten Tullner Beckens ist im Umgebungsbereich des Anlagenstandortes bereits durch zahlreiche markante technische Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Kraftwerk und Umspannwerk Dürnrohr, MVA, Freileitungen, Bahnanlagen, Donau Chemie etc.) geprägt und von mäßiger bis geringer Sensibilität. Die beiden Erweiterungsbauvorhaben sind zwar baulich eigenständige Objekte, funktionell

stehen sie aber eindeutig in Zusammenhang mit bestehenden Einrichtungen am Standort (EVZ, Fernwärme- und Heißdampfleitungen, Verkehrsinfrastruktur etc.).

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (inkl. Weltkulturerbe) und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen.

Auflagen:

Keine.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Randzonen der nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete liegen in folgenden Entfernungen zu den beiden Vorhabensstandorten:

- Erpersdorf ca. 1.100 m
- Pischelsdorf ca. 1.200 m
- Kleinschönbichl ca. 1.400 m
- Dürnrohr ca. 1.700 m
- Neusiedl ca. 2.000 m
- Rust im Tullnerfeld ca. 2.000 m
- Moosbierbaum ca. 2.900 m

Als Beurteilungsgrundlagen gelten die UVE-Fachberichte „A_Luft_UVE_WSO_SGT“ und „Q_Humanmedizin_UVE_WSO_SGT“.

Im UVE-Fachbericht „A_Luft_UVE_WSO_SGT“ wird folgendes Resümee gezogen:

„Bezogen auf die nächstgelegenen Wohnanrainer treten in der Betriebsphase bei alleinigem Betrieb des WSO die höchsten Konzentrationen in Pischelsdorf auf. Die Werte liegen alle zum Teil deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts. Beim gemeinsamen Betrieb des WSO und der SGT treten in Pischelsdorf und zusätzlich in Dürnrohr die höchsten Werte auf. Mit Ausnahme vom maximalen NO₂-Halbstundenmittelwert liegen alle Werte unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts. Der maximale NO₂-Halbstundenmittelwert kann rund 12% vom Grenzwert erreichen. Die Emittenten befinden sich nahe der rund 100 m hohen Kesselhäuser des KW-Dürnrohr und anderer Gebäude wie dem Kesselhaus der Müllverbrennungsanlage (MVA), wodurch die höchsten Konzentrationen im Nahbereich der Emittenten auf dem Betriebsgelände selbst und auch bei der MVA auftreten. Bei alleinigem Betrieb des WSO können somit bis zu etwa 20% des Grenzwertes erreicht werden. Beim gemeinsamen Betrieb des WSO und der SGT kann der Grenzwert überschritten werden. Diese hohen Konzentrationen sind auf wenige Gitterzellen in unmittelbarer Nähe zum Kesselhaus beschränkt.“

Die Zusatzbelastung in der Bauphase wurde für ein Worst-Case-Baujahr, in dem die Bauphasen der beiden Anlagen (WSO und SGT) komprimiert wurden, ermittelt. Die Zusatzbelastungen bei den nächsten Wohnanrainern liegt deutlich unter 1% des Grenzwertes. Nennenswerte Immissionen treten nur im Nahbereich der Baustelle auf. Die Gesamtbelastung ergibt sich aus gemessener Vorbelastung und berechneter Zusatzbelastung. Sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase werden bei den nächsten Wohnanrainern keine Grenzwerte überschritten. In der Betriebsphase kommt es auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung (< 3% des Grenzwerts) in der Gesamtbelastung verglichen

mit der Vorbelastung zu keinen wesentlichen Änderungen. Eine Ausnahme ist der maxi- male NO₂-Halbstundenmittelwert bei Heizölbetrieb der SGT, wo in der Zusatzbelastung etwa 13% des Grenzwerts erreicht werden. Auch während der Bauphase wird sich wegen der geringen Zusatzbelastung (< 1% des Grenzwerts) die Gesamtbelastung bei den nächsten Wohnanrainern de facto nicht verändern.“

Im UVE-Fachbericht „Q_Humanmedizin_UVE_WSO_SGT“ wird darauf aufbauend fol- gende Schlussfolgerung gezogen:

„In Bezug auf NO₂-Immissionen während des Betriebs des Projektes „SGT/WSO Vorha- ben am Standort Dürnrohr“ kann festgestellt werden, dass selbst unter der Annahme eines gewissen Anteils an Heizölbetrieb sowohl der HMW als auch der JMW an allen Anrainer: innen entsprechenden Aufpunkten eingehalten wird und dass sowohl der JMW-Grenzwert als auch der HMW-Grenzwert bei allen Anrainer:innen eingehalten wird. Der maximale HMW wird durch den (Gas-)Betrieb um 1 µg/m³ auf insgesamt (inklusive Grundbelastung) 121 µg/m³ erhöht, was 60% des Grenzwertes entspricht, durch den Heizölbetrieb um 25,1 µg/m³ auf insgesamt (inklusive Grundbelastung) 145 µg/m³ erhöht, was 73% des Grenz- wertes entspricht. Asthmatiker zeigen auch nach einstündiger Exposition unter 190 µg/m³ keine Veränderungen. Dieser medizinisch relevante Wert wird vom höchsten prognosti- zierten HMW selbst unter ungünstigsten Verhältnissen nicht erreicht.

Die vorhabensbedingte PM₁₀-Zusatzbelastung beim JMW erfüllt bei allen Rechenpunkten das entsprechende Irrelevanzkriterium. Rechnet man die durch das Vorhaben erzeugte Zusatzbelastung zur Grundbelastung dazu, so ergibt sich während der Betriebsphase eine JMW-Gesamtbelastung von maximal 58 % des Grenzwertes von 40 µg/m³.

Die vorhabensbedingte PM_{2,5}-JMW-Zusatzbelastung erfüllt an allen Rechenpunkten das dem seit 2020 geltenden Grenzwert entsprechende Irrelevanzkriterium von 0,6 µg/m³.

Somit wird es durch das Vorhaben im Bereich der entsprechenden Wohnanrainer zu kei- ner messbaren Veränderung der PM_{2,5}-JMW-Gesamtbelastung kommen. Rechnet man die durch das Vorhaben erzeugte Zusatzbelastung zur Grundbelastung dazu, so ergibt sich während der Betriebsphase eine JMW-Gesamtbelastung von maximal 90 % des seit 2020 gültigen Grenzwertes von 20 µg/m³.

Die Zusatzbelastungen bei der Staubdeposition werden durch das Projekt vernachlässig- bar gering sein. Der Grenzwert (210 mg/m²d) zu 59 % ausgeschöpft, damit wird selbst der Grenzwert der Kurorterichtlinie von 0,165 g/m²d eingehalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Bereich des Antragsgegenstandes unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Luft angeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (» Reifenwaschanlage während der Bauphase) mit Ausnahme des NO₂-HMW bei Heizölbetrieb die jeweilige Irrelevanzgrenze gemäß dem Schwellenwertkonzept für die untersuchten Luftschadstoffe unterschritten und alle Grenzwerte eingehalten werden können. Gesundheitlich nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb des Vorhabens können aus humanmedizinischer Sicht weitestgehend ausgeschlossen werden.“

Gutachten:

Aufgrund der in den UVE-Fachbeiträgen Luft und Humanmedizin ermittelten, relativ geringen Immissions(zusatz)belastungen sowie der relativ großen Entfernungen (> 1 km) zu den in der Hauptwindrichtung nächstgelegenen (gewidmeten) Siedlungsgebieten (Pischelsdorf, Dürnrohr, Erpersdorf) ist sowohl aus den Verbrennungsprozessen des geplanten Wirbelschichtofens und den beiden Solo-Gasturbinen als auch aus dem vorhabensinduzierten KFZ-Verkehr weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe (und Geruch) zu rechnen.

Hinsichtlich des Auftretens von Störfällen werden im UVE-Fachbericht Humanmedizin „keine über die in den jeweiligen Fachberichten vorgeschlagenen Maßnahmen hinausgehende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als notwendig“ erachtet.

Auflagen:

Neben den in der UVE bereits vorgeschlagenen Maßnahmen zur Emissionsverminderung (vor allem durch Staub während der Bauphase) wie kontinuierliches Befeuchten staubemissionsrelevanter Flächen (insbesondere Zu- und Abfahrtswege) und (zwischen gelagerten) Aushubmaterials wird explizit auf die im UVE-Fachbericht „A_Luft“ vorgesehenen Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase verwiesen, welche während der Bauphase u.a. auch die temporäre Installierung einer Reifenwaschanlage für Baufahrzeuge und LKWs beinhalten. Darüber hinaus gehende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Auflagen werden seitens der Raumplanung zu diesem Fragenbereich nicht vorgeschlagen.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R/L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die in der Verordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 8000/4-0 vom 13.02.1998) über die Bestimmungen des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen festgelegten Grenzwerte sind für Siedlungsgebiete folgendermaßen festgelegt (§ 2 Lärmhöchstwerte):

Grenzwerte des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen in NÖ

	L _{A,eq} in Dezibel - dB(A) bei	
	Tag	Nacht
1. Immissionswerte		
a) Bauland - Wohngebiet, Bauland - Agrargebiet und Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen	55	45
b) Bauland - Kerngebiet	60	50
2. Emissionswerte		
a) Bauland - Betriebsgebiet und Bauland - Gebiete für Einkaufszentren	65	55
b) Bauland - Industriegebiet	70	60

Die ÖNORM 5021-1 (Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung) sowie die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 - Blatt 2 (Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich) enthalten entsprechende Vorgaben bezüglich

lich des maximal zulässigen Schalldruckpegels je nach Kategorie (entsprechend den verschiedenen örtlichen Gegebenheiten) und Tageszeit, wobei je nach Betrachtung die nachfolgenden Schalldruckpegeltypen unterschieden werden:

L_{A, Gg}	Grundgeräuschpegel = geringster an einem Ort gemessener A-bewerteter Schalldruckpegel, der durch entfernte Geräusche verursacht wird; alternativ auch L _{A, 95} verwendbar.
L_{A, 95}	Basispegel = der in 95% überschrittene A-bewertete Schalldruckpegel eines beliebigen Geräusches.
L_{A, eq}	A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel = Einzelangabe, die zur Beschreibung von Schalleignissen mit schwankendem Schalldruckpegel dient. Es ist jener Schallpegel, der bei andauernder gleichmäßiger Einwirkung über eine vorgegebene Bezugszeit denselben Energiegehalt hat wie das schwankende Geräusch und entspricht somit dem energetischen Mittelwert des Geräuschverlaufs.
L_R	Beurteilungspegel = der aus dem A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel unter Anwendung von Pegelzu- und -abschlägen errechnete Schallpegel (z.B. Messunsicherheitszuschlag).
L_{A, 1}	Mittlerer Spitzenpegel = der in 1% der Messzeit erreichte bzw. überschrittene Schallpegel als Maß für häufig auftretende Schallpegelspitzen.
L_{A, max}	Maximalpegel = der höchste Schallpegel innerhalb der Messzeit.

Die Bezeichnung "A-bewertet" kennzeichnet, dass die gemessenen unbewerteten Schalldruckpegel mit einer Funktion gewichtet werden, die die frequenzabhängige Hörempfindlichkeit des Menschen berücksichtigt.

Planungsrichtwerte für die Immissionen gemäß ÖNORM S 5021

Kategorie	Gebiet und Standplatz	Beurteilungspegel L _R in dB		
		Tag	Abend	Nacht
Bauland				
1	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35
2	Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40
3	städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45
4	Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50
5	Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55
6	Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiete)	- ^a	- ^a	- ^a
Grünland				
1	Kurbezirk	45	40	35
2	Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40

-^a Für Industriegebiete besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Tagzeit: 06:00 – 19:00 Uhr | Abendzeit: 19:00 – 22:00 Uhr | Nachtzeit: 22:00 – 06:00 Uhr.

Als Beurteilungsgrundlagen gelten die UVE-Fachbeiträge „G_Lärm“ und „Q_Humanmedizin_UVE_WSO_SGT“ sowie das UV-Teilgutachten „Lärmschutztechnik“.

Im UVE-Fachbeitrag „G_Lärm“ wird für die Berechnung der Schallemissionen der Bauphase ein Baumaschinenmix (Radlager, Bagger, Sonderfahrzeuge, Baumaschinen etc.) sowie der LKW-Materialanlieferverkehr herangezogen. Für die Berechnung der Schallemissionen in der Betriebsphase sind es 46 verschiedene Innen- und Außenschallquellen von Anlagenteilen von SGT und WSO sowie der betriebsbedingte Anliefer- und PKW-Verkehr.

Die Immissionsprognose beruht auf fünf Immissions-Referenzpunkten an den Rändern der Betriebsanlage EVN/AVN Dürnrohr (Ref-MP 1-5) sowie auf sieben Immissionspunkten (Nachbarschaftspunkten) in den nächstgelegenen Siedlungsgebieten (IP 1-7*); planliche Verortung siehe UVE-Fachbeitrag „G_Lärm“, Beilagen 80-88), ausgehend von der (gemessenen) Umgebungslärmsituation (IST-Zustand).

**) Anmerkung: Die Lage des Immissionspunktes IP 4 wurde vermutlich irrtümlich mit „3435 Rust im Tullnerfeld, Neusiedlerstraße 1-5“ angegeben, befindet sich aber gemäß Plandarstellung in 3442 Neusiedl, Neusiedler Straße 7).*

Gutachten:

Im UVE-Fachbeitrag „G_Lärm“ wird zusammenfassend festgehalten:

„Die Anlage wurde so geplant, dass der planungstechnische Grundsatz nach ÖAL 03-1 (Beurteilung von Schallimmissionen in der Nachbarschaft) in allen schutzwürdigen Nachbarschaftslagen eingehalten wird. Die Einhaltung eines planungstechnischen Grundsatzes stellt ein Irrelevanzkriterium bezüglich einer möglichen Auffälligkeit der Betriebsgeräusche im Untersuchungsraum dar. Im Vergleich zur allgemeinen Umgebung werden die mittleren Betriebsgeräusche im lautesten Betriebsfall tagsüber unter dem Basispegel liegen. Selbst die betrieblichen Spitzen erreichen nicht die Höhe der mittleren Umgebungsgeräuschesituation. Nachts werden die Betriebsgeräusche maximal am örtlichen Basispegel der leisesten Stunde liegen und werden somit nicht oder nur äußerst schwach hörbar sein. Auf jeden Fall bleiben die Werte deutlich unter den Richtwerten der Flächenwidmung für Bauland-Wohngebiet.

Der vom Vorhaben induzierte Verkehr auf öffentlichen Straßen liefert einen Eintrag, der zu einer Anhebung des bestehenden Verkehrslärms von maximal 0,8 dB führt. Eine

Anhebung des Straßenverkehrslärms von weniger als 1 dB liegt unter der messtechnischen Nachweisbarkeitsgrenze und wird allgemein als irrelevant eingestuft.

Insgesamt kann der Einfluss des Vorhabens auf die Bestandsituation aus schalltechnischer Sicht als unwesentlich bzw. irrelevant angesehen werden.“

Im Fachbeitrag „Q_Humanmedizin“ wird festgehalten, dass *gegenüber dem Ist-Zustand es in einzelnen Bauphasen (SGT und WSO) und in einigen Anrainerbereichen zu gerade noch wahrnehmbaren Anhebungen des Immissionspegels von maximal 1 dB kommen kann. Aufgrund der zeitlich begrenzten Baudauer sowie der Tatsache, dass (im Regelfall) die Bauarbeiten nicht in der Nacht und nicht an Wochenenden durchgeführt werden – und somit Ruhephasen gewährleistet sind – sind diese Pegelanhebungen aus medizinischer Sicht irrelevant.*

In der Betriebsphase liegt der (rechnerisch gerundete und energetisch summierte) Geräuschpegel an allen Immissionspunkten ≤ 55 dB; an keinem der Immissionspunkte wird der vorliegende Pegel durch das Betriebsgeräusch angehoben. Der Grenzwert aus der Flächenwidmungskategorie wird an lediglich einem Immissionspunkt (IP-2) erreicht.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der beiden Vorhaben SGT und WSO am Standort Dürnrohr infolge des Wirkfaktors Lärm keine erheblichen oder belastenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer haben wird, wenn die im Fachbeitrag Schalltechnik angeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Gesundheitlich nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung der beiden Vorhaben können aus humanmedizinischer - und somit auch aus raumplanerischer - Sicht ausgeschlossen werden.

Für einen etwaigen Zwischenfall (Störfall) werden in den UVE-Fachbeiträgen zum Thema Lärm keine Aussagen getroffen oder zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, es kann jedoch aufgrund des anzunehmenderweise nur kurzzeitig auftretenden (und einwirkenden) Lärmereignisses von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete ausgegangen werden.

Auflagen:

Keine, außer jenen bereits in der UVE genannten.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Befund/Gutachten zu Risikofaktor 12.

Gutachten:

„Non impact statement“.

Auflagen:

Keine.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Ausführungen zu Risikofaktor 17 gelten hier sinngemäß.

Gutachten:

Der Vorhabensstandort befindet sich in einem weitläufigen landwirtschaftlich genutzten und mit zahlreichen Infrastruktur- und industriellen Einrichtungen überformten Gebiet (südliches Tullner Feld), dem aufgrund seiner Landschaftsstrukturen und bestehenden Freizeiteinrichtungen – mit Ausnahme der Donauauen im Norden sowie den weiter entfernten Ausläufern des Wienerwalds im Süden – keine übergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Der Tourismus spielt abseits des Donauradwanderweges und der Messestadt Tulln im unmittelbar vorhabensrelevanten Untersuchungsraum praktisch eine vernachlässigbare Rolle.

Aufgrund der in den UVE-Fachberichten „A_Luft“ und „Q_Humanmedizin“ errechneten äußerst geringen erwartbaren Zusatzbelastungen bei den Luftschadstoffen – sowohl durch den Betrieb der beiden Vorhaben (SGT und WSO) selbst als auch durch die daraus bedingten An- und Abtransporte kann eine maßgebliche (zusätzliche) Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowohl während Errichtungs- als auch während der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrich-

tungen individuell nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen und nicht stetig stattfindet, und auch, dass eine Exposition während der zeitlich begrenzten Bauphase auch vermeidbar ist.

Im UVE-Fachbeitrag „L_Landschaftsbild“ wird festgehalten, dass *„eine geringfügige Beeinträchtigung von der Staubentwicklung insbesondere während des ersten Teils der Bauphase ausgehen kann, wobei vor allem die unmittelbare Umgebung der Baustelle sowie die für den Baustellenzulieferverkehr hauptsächlich benutzten Verkehrsanbindungen betroffen sind. Den angrenzenden Gehölzbeständen, insbesondere entlang der Alten Perschling, kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Filter- und optische Pufferfunktion zu“*.

Bei etwaigen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden Vorhaben auftretenden Störfälle sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen zu erwarten.

Auflagen:

Keine, außer die bereits in der UVE erwähnten (Reifenwaschanlage).

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Ausführungen zu Risikofaktor 18 gelten hier sinngemäß.

Gutachten:

Im Fachbeitrag „G_Lärm“ wird für die Betriebsphase festgehalten, dass im Vergleich zur allgemeinen Umgebung die mittleren Betriebsgeräusche im lautesten Betriebsfall tagsüber unter dem Basispegel liegen werden. Selbst die betrieblichen Spitzen erreichen nicht die Höhe der mittleren Umgebungsgeräuschsituation. Auf jeden Fall bleiben die Werte deutlich unter den Richtwerten der Flächenwidmung für Bauland-Wohngebiet.

Im Fachbeitrag „Q-Humanmedizin“ wird hinsichtlich des Freiraumschutzes u.a. festgehalten, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen individuell nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen und nicht stetig stattfindet, und weiters, dass eine Lärmexposition während der zeitlich begrenzten Bauphase auch vermeidbar ist. Insofern sind etwaige kurzfristige Pegelüberschreitungen im Freien als zumutbar einzustufen. Hohe Spitzenpegel werden vor allem durch die Arbeiten mit schwerem Baugerät hervorgerufen. Diese Arbeiten sind aber zeitlich begrenzt und daher zumutbar

Eine spürbare (erhebliche) Veränderung (Anhebung) der Bestandslärmsituation und somit eine Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmwirkung kann somit sowohl für die Errichtungs- als auch für Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Für einen etwaigen Zwischenfall (Störfall) werden in den UVE-Fachbeiträgen zum Thema Lärm keine Aussagen getroffen oder zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, es kann jedoch aufgrund des anzunehmenderweise nur kurzzeitig auftretenden (und einwirkenden) Lärmereignisses von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen ausgegangen werden.

Auflagen:

Keine, außer jenen bereits in der UVE genannten.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren 12, 15 und 16 gelten hier sinngemäß.

An Freizeit- und Erholungseinrichtungen in der näheren Umgebung hervorzuheben sind

- das Radwegenetz entlang der Perschling, die Radwegeverbindung Dürnrohr – Erpersdorf und der überregional bedeutsame Donauradweg (in diesem Bereich parallel mit dem Tullnerfeldradweg),
- der Naturbadeteich Dürnrohr in ca. 1,0 km Entfernung vom geplanten SGT-Standort sowie der Badesee Trasdorf in ca. 2,9 km Entfernung und der
- Golfplatz Diamond Country Club in ca. 1,0 km Entfernung zum WSO-Standort, südwestlich unmittelbar an die Liegenschaft der EVN angrenzend.

Die gegenständlichen Erweiterungsprojekte im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden und - optisch dominierenden - Kraftwerks Dürnrohr situiert stellen eine funktionelle Ergänzung der in diesem Bereich des Tullner Beckens vorherrschenden Raumstruktur dar. Der ursprüngliche, vorrangig von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Charakter wurde bereits durch zahlreiche technische Infrastruktureinrichtungen und Industrieanlagen überformt. Beide Vorhaben sollen ausschließlich auf Flächen der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen Liegenschaft 502/2 EZ 328 in der KG Erpersdorf realisiert werden.

Die dafür vorgesehenen Bauflächen wurden schon bisher betrieblich genutzt - als Rauchgasentschwefelungsanlage am SGT-Standort bzw. als Kohlelager am WSO-Standort.

Die neu zu errichtenden Vorhaben SGT und WSO stellen zwar eigenständige Objekte im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden Kraftwerks Dürnrohr dar, ein Zusammenhang mit der vorhandenen Gebäudestruktur ist insofern gegeben, als mit zunehmender Distanz des Betrachters ein eng miteinander verbundenes Erscheinungsbild entsteht, welches nach wie vor von den Dimensionen des bereits bestehenden Kraftwerks Dürnrohr geprägt sein wird.

Gutachten:

Die geplante Realisierung der beiden Vorhaben wird die bestehende, visuell wahrnehmbare Raumstruktur (das Erscheinungsbild) nicht wesentlich verändern, auch visuelle Trenn- oder Zerschneidungswirkungen werden davon nicht ausgehen. Die neu hinzukommenden Bauwerke werden ab einer gewissen Entfernung optisch fast vollständig in den Bestandsstrukturen aufgehen und allenfalls nur von der Westseite, also vom angrenzenden Golfplatz aus (SGT und WSO) und von der Südseite (WSO) im Nahbereich als eigenständige Bauobjekte wahrnehmbar sein.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen. Zusätzliche für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerflächen während der Errichtungsphase beanspruchte Freiflächen sollen größtenteils unmittelbar nach Fertigstellung der beiden Vorhaben (SGT: nach 17 Monaten, WSO: nach 33 Monaten) rekultiviert und bepflanzt werden.

Auflagen:

Keine außer den bereits in der UVE genannten.

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen?

Befund:

Die Leitlinien und Zielsetzungen der örtlichen Raumordnungsprogramme (Flächenwidmungspläne) in den Standortgemeinden sind in Kap. 4.2.4 des UVE-Fachbeitrags „M: Raumplanung“ eingehend beschrieben.

An relevanten überörtlichen Raumordnungsprogrammen ist in erster Linie das „Regionale Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln“ (idF LGBl. Nr. 10/2024 vom 21.01.2025) zu nennen.

Anmerkung: im UVE-Fachbeitrag „M: Raumplanung“ mit Stand 27.09.2023 wird noch das „Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest“ (LGBl. Nr. 65/2015) angeführt, welches am 25.01.2025 außer Kraft getreten ist, aber sich in den räumlich relevanten Festlegungen (wie gewidmetes Bauland und Grünland, Siedlungsgrenzen, agrarische Schwerpunktzonen, erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen sowie Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies) im gegenständlichen Untersuchungsraum nicht wesentlich von den Festlegungen des nachfolgenden und aktuell gültigen „Regionalen Raumordnungsprogramms Bezirk Tulln“ unterscheidet (siehe Anlage 6: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln am Ende dieses Gutachtens).

Zu sektoralen NÖ Raumordnungsprogrammen („Sachprogrammen“; siehe Kap. 4.2.3.5 des UVE-Fachbeitrags „M: Raumplanung“) wie zum Beispiel dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft“ (LGBl. 8000-99 idF LGBl. Nr. 97/2007), aber auch sonstigen überörtlichen Festlegungen, Zielvorstellungen und Konzepten stehen die beiden Vorhaben nicht in Widerspruch (siehe Kap. 4.2.1 des UVE-Fachbeitrags „M: Raumplanung“).

Gutachten:

Wie bereits unter den Risikofaktoren 17 und 18 sowie auch 20 und 21 beschrieben, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der beiden Anlagen - bei Einhaltung der angegebenen Emissionsdaten - mit keiner Überschreitung von Grenz- oder anerkannten Richtwerten zur Gesamtbelastung mit Luftschadstoff- oder Lärmimmissionen im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist.

Die in den Flächenwidmungsplänen ausgewiesenen Bereiche für zukünftig beabsichtigte Siedlungserweiterungen finden sich in den Ortschaften Zwentendorf, Erpersdorf, Kleinschönbichl, Pischelsdorf und Dürnrohr innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets (Baulandreserve) und in zumindest 1 km Entfernung zu den geplanten Vorhaben SGT und WSO. Die angrenzenden Gemeinden Michelhausen, Atzenbrugg und Langenrohr haben in ihren Flächenwidmungsplänen keine relevanten Baulandausweisungen im Nahbereich der Anlage festgelegt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten sind keine negativen Auswirkungen des Projektes auf die Raumentwicklung im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm zu erwarten und es lässt sich somit auch kein Widerspruch des Vorhabens mit Festlegungen in örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogrammen ableiten. Die aus dem Anlagenbetrieb zu erwartenden Zusatzimmissionen sind als geringfügig bzw. irrelevant einzustufen.

Auf Grundlage der Prognoseberechnungen im UVE-Fachbeitrag „G: Lärm“ ist – unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen – mit keinen nennenswerten (zusätzlichen) Beeinträchtigungen der räumlichen Entwicklung in Hinblick auf Lärmeinwirkungen zu rechnen.

Um zukünftige negative Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen aus dem Vorhaben auszuschließen wird der Standortgemeinde Zwentendorf sowie den beiden in unmittelbarer Nähe angrenzenden Gemeinden Langenrohr, Michelhausen und Atzenbrugg empfohlen, etwaige zukünftig beabsichtigte Bauland-Wohngebietsausweisungen sowie Widmungsfestlegungen für ortsgebundene (immissionsempfindliche) Freizeit- und Erholungseinrichtungen in einem Umkreis von zumindest 1.000 m um den Anlagenstandort nicht vorzunehmen.

2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik der Landschaft (Beeinträchtigung UNESCO-Welterbe, Landschaftselemente, Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/ Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?

Befund:

Siehe dazu auch die Ausführungen zu den Risikofaktoren 15 und 16 sowie auch 19 und 22.

Beide gegenständlichen Vorhaben sollen ausschließlich auf Flächen der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen und als Bauland-Industriegebiet gewidmeten Liegenschaft 502/2 EZ 328 in der KG Erpersdorf realisiert werden. Die dafür vorgesehenen Bauflächen waren schon bisher betrieblich genutzt - als Rauchgasentschwefelungsanlage am SGT-Standort bzw. als Kohlelager am WSO-Standort.

Die Charakteristik des intensiv-agrarwirtschaftlich genutzten Tullner Beckens ist im Umgebungsbereich des Anlagenstandortes bereits durch zahlreiche markante technische Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Kraftwerk und Umspannwerk Dürnrohr, MVA, Freileitungen, Bahnanlagen, Donau Chemie etc.) geprägt und von mäßiger bis geringer Sensibilität. Die beiden Erweiterungsbauvorhaben sind zwar baulich eigenständige Objekte, funktionell stehen sie aber eindeutig in Zusammenhang mit bestehenden Einrichtungen am Standort (EVZ, Fernwärme- und Heißdampfleitungen, Verkehrsinfrastruktur etc.).

Gutachten:

Die geplante Realisierung der beiden Vorhaben wird die bestehende, visuell wahrnehmbare Raumstruktur (das Erscheinungsbild) und somit die Charakteristik der Landschaft nicht wesentlich verändern, auch visuelle Trenn- oder Zerschneidungswirkungen werden davon nicht ausgehen. Die neu hinzukommenden Bauwerke werden ab einer gewissen Entfernung optisch fast vollständig in den Bestandsstrukturen aufgehen und allenfalls nur von der Westseite, also vom angrenzenden Golfplatz aus (SGT und WSO) und von der Südseite (WSO) im Nahbereich als eigenständige Bauobjekte wahrnehmbar sein.

Es werden auch keine räumlichen Entwicklungsziele auf örtlicher und überörtlicher Ebene, die sich auf die Charakteristik der Landschaft beziehen, tangiert (siehe auch Punkt 3.3.1).

Datum: 09.07.2025

Unterschrift:



Nachfolgende Seite:

Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln (Anlage 6),
LGBl. Nr. 10/2024 vom 21.01.2025

